Witterung belästigen, möglichst zu beseitigen, hat eine Vertiefung des Flußbettes und theilweise Reinigung desselben stattgefunden. Wenn indessen der erwartete Erfolg erzielt werden soll, muß auch Seiten des Publicums alles unterlassen werden, was zur Hemmung des Abflusses oder der Verunreinigung des Wassers dienen könnte, und es sieht sich daher der Rath veranlaßt, alles Einwerfen von Unrath und Unreinigkeit in das Flußbett des Gablenzbachs bei Vermeidung von Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafen zu untersagen. Bek. v. 5. Dec. 1862.

**52.** Es ist zuweilen aus den durch das Stadtgebiet fließenden Wässern von Privatpersonen widerrechtlichermaßen Sand entnommen worden. Der Stadtrath warnt davor unter dem Bemerken, daß Zuwiderhandelnde der betreffenden Behörde zur Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens werden angezeigt werden. Bek. v. 20. April 1862.

**53.** Seiten der Pachter, welche die Fischerei im Chemnitzflusse von der Stadtgemeinde gepachtet haben, ist schon früher mehrfach über Beeinträchtigung ihrer Rechte durch unbefugtes Angeln und Fangen von Fischen geklagt worden. Es wird vor diesem unbefugten Gebahren mit dem Bemerken gewarnt, daß dasselbe nach dem Gesetze vom 11. August 1855 strafrechtlich zu ahnden ist und Fälle dieser Art an die Untersuchungsbehörde werden abgegeben werden. Bek. vom 28. April 1862.

## c. Feuerpolizeiliches.

**54.** Da die Schornsteinfeger verpflichtet sind, sobald eine Oesse gereinigt ist, den in derselben herabgefallenen Ruß sofort aus dem Camin heraus zu schaffen, und für dessen ungesäumte Entfernung durch die Hauseigenthümer resp. Hausverwalter besorgt zu sein, so nimmt der Rath Veranlassung, auch die Hausbesitzer, resp. Hausverwalter wiederholt an ihre Verpflichtung zu erinnern, nicht allein darüber zu wachen, daß sofort nach dem Kehren einer Oesse das Kamin durch den Schornsteinfeger gehörig gereinigt, und letzterer durch keinerlei Einsprache oder auf sonst irgend eine Weise hieran behindert werde, sondern auch ihrerseits dafür besorgt zu sein, daß der aus dem Kamin herausgeschaffte Ruß ungesäumt fortgebracht und an einem hierzu bestimmten sicheren Orte aufbewahrt werde. Es bedarf nur des Hinweises auf die große Verantwortlichkeit, welche möglicher Weise bei entstehender Feuersgefahr aus einer derartigen Nachlässigkeit entstehen kann, um sich bei allen, die es angeht, der genauesten Befolgung dieser wiederholt eingeschärften Anordnung versichert zu halten. Bek. v. 13. October 1854.

**55.** Feuersignale. Der Ausbruch eines Schadenfeuers wird von dem Thürmer den Einwohnern der Stadt in folgender Weise angezeigt: durch 5maliges Anschlagen mit der kleinen Glocke ein Feuer in der innern Stadt, 5. Bezirk, dessen Grenze von dem ehemaligen Stadtgraben, also von der Poststraße, dem Johannisplatz, der Theaterstraße und dem Nicolaigraben gebildet wird; durch 4maliges Anschlagen ein Feuer in der Annaberger- und Zschopauervorstadt, 4. Bezirk, begrenzt durch eine von dem Hauptthurme aus über den Kapellenberg und eine dergl. über den neuen Kirchhof gezogen gedachte Linie; durch 3maliges Anschlagen ein Feuer in der Gablenz- und Angervorstadt, 3. Bezirk, begrenzt durch die oben erwähnte Linie über den neuen Kirchhof und eine dergleichen über die Mitte der Actienspinnerei; durch 2maliges Anschlagen ein Feuer in der Rochlitzer- und Leipzigervorstadt, 2. Bezirk, begrenzt durch die Linie über der Actienspinnerei und eine dergl. über das Leonhardt'sche Haus auf dem Kaßberge und durch 1maliges Anschlagen ein Feuer in der Nicolaivorstadt, 1. Bezirk; nach den vorgeschriebenen Schlägen mit der kleinen Glocke wird ein Schlag mit der großen Glocke eingeschalten. Außerdem wird der Ausbruch eines Feuers noch angezeigt durch Feuersignalisten bei Tage, durch das übliche Feuersignal mit einmaligen Nachstoß ins Horn, in der unmittelbaren Nähe des Feuers mit dreimaligem Nachstoß, bei Nacht durch die Nachtwächter durch einen Stoß, in unmittelbarer Nähe durch dreimaligen Stoß in das Nachtwächterhorn. Nach der Gegend des Feuers hin gerichtet hat der Thürmer bei Tage eine Fahne, bei Nacht eine brennende Laterne auszuhängen und vom Thurme herab durch das Sprachrohr den Ort des Feuers möglichst annähernd zu bezeichnen.

**56.** Der Rath nimmt Veranlassung, Jedermann zu ermahnen, bei einem signalisirten Feuer neben der nothwendigen Schnelligkeit und Energie mit der ebenso nothwendigen Ruhe und Besonnenheit vorzugehen; vor allen Dingen wolle man doch ja alles unnöthige Schreien, namentlich auch das „Feuer"-Rufen in Stadttheilen, für die keine Gefahr zu befürchten ist, völlig unterlassen, damit nicht durch dergleichen Ungebührlichkeiten, die in den allermeisten Fällen ganz unnütz sind und sehr oft, namentlich für kranke und schwächliche Personen geradezu gefährlich werden können, die in einem Brandfalle ohnehin nicht vermeidliche Aufregung der Einwohnerschaft noch unnöthig gesteigert wird. Der Rath hofft, daß man das Nothwendige dieser Anordnungen erkennen und ihr gehörig nachgehen wird, wird aber in Zuwiderhandlungsfällen etwaige Ungebührnisse dieser Art an den Uebertretern mit angemessenen Strafen ahnden. Bek. vom 12. October 1863.

**57.** Der Rath hat auf Grund der Bestimmungen hiesiger Feuerordnung das Tabakrauchen in den Arbeitsräumen sämmtlicher Fabriketablissements hiesiger Stadt ohne Ausnahme, sowie in allen denjenigen Werkstätten und Werkplätzen, woselbst in Holz gearbeitet wird, ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden und zwar sowohl an dem Verbotsübertreter unmittelbar, wie auch nach Befinden an den Principalen und deren Stellvertretern mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder entsprechenden Gefängnißstrafen geahndet werden. Die Besitzer von Fabriketablissements empfangen Separatabdrücke dieser Bekanntmachung, welche sie innerhalb ihrer Etablissements in geeigneter Weise anzuschlagen haben. Bek. v. 26. Octbr. 1860 und 21. Novbr. 1866.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32506813Z/399